

2011**Ausgegeben zu Bonn am 20. Juni 2011****Nr. 17**

Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut	610
11. 4. 2011	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	615
18. 4. 2011	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	617
18. 4. 2011	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Protokolls von 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	618
20. 4. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	619
3. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften sowie des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 2 hierzu	619
10. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	621
11. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	622
11. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	623
12. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	624
17. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	632
18. 5. 2011	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	636
18. 5. 2011	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	637
20. 5. 2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	639
27. 5. 2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des deutsch-maltesischen Abkommens vom 8. März 2001 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	640

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung
der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut**

Vom 7. April 2011

I.

Das Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S. 626, 627) ist nach seinem Artikel 21 für

Dänemark am 26. Juni 2003
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärung

Finnland am 14. September 1999
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

Schweden am 13. April 2003
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Vorbehalte und Erklärungen

Dänemark hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 26. März 2003 den folgenden Vorbehalt angebracht und die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“...until further decision, the Convention will apply neither to the Feroe Islands nor to Groenland.

The property designated as ‘of importance for archaeology, prehistory, history, literature, art or science’, in accordance with Article 1 of the Convention, are the properties covered by the Danish legislation concerning protection of cultural assets and the Danish Museum Act.

Act on Protection
of Cultural Assets in Denmark

The Act on Protection of Cultural Assets in Denmark came into force on 1 January 1987. According to section 2(1) in the Act on Protection of Cultural Assets in Denmark the Act applies to the following cultural assets which are not publicly owned:

- cultural objects of the period before 1660;
- cultural objects older than 100 years and valued at DKK 100,000 or more;
- photographs (regardless of age) if they have a value of DKK 30,000 or more.

„... bis auf Weiteres findet das Übereinkommen weder auf die Färöer noch auf Grönland Anwendung.

Das Gut, das nach Artikel 1 des Übereinkommens ‚als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutsam‘ bezeichnet wird, besteht aus den Gütern, die unter die dänischen Rechtsvorschriften über den Schutz von Kulturgütern und das dänische Museumsgesetz fallen.

Gesetz über den Schutz
von Kulturgütern in Dänemark

Das Gesetz über den Schutz von Kulturgütern in Dänemark trat am 1. Januar 1987 in Kraft. Nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Schutz von Kulturgütern in Dänemark findet das Gesetz auf folgende Kulturgüter, die nicht Eigentum der öffentlichen Hand sind, Anwendung:

- Kulturgegenstände aus der Zeit vor 1660;
- Kulturgegenstände, die älter als 100 Jahre sind und auf einen Wert von mindestens 100 000 DKK geschätzt werden;
- Fotografien (unabhängig von ihrem Alter), wenn sie mindestens 30 000 DKK wert sind.

In exceptional cases the Minister of Culture can decide that the Act is also applicable to other objects of cultural interest.

Coins and medals are the only cultural objects explicitly exempted from the regulations of the Act.

The above-mentioned assets must not be exported from Denmark without permission from the Commission on Export of Cultural Assets.

Museum Act

According to section 28 of the Museum Act, any person who finds an ancient relic or monument, including shipwrecks, cargo or parts of such wrecks, which at any time must be assumed lost more than 100 years ago, in watercourses, in lakes, in territorial waters or on the continental shelf, but not beyond 24 nautical miles from the base lines from which the width of outer territorial waters is measured, shall immediately notify the Minister of Culture. Such objects shall belong to the State, unless any person proves that he or she is the rightful owner. Any person who gathers up an object belonging to the State, and any person who gains possession of such an object, shall immediately deliver it to the Minister of Culture.

According to section 30 of the Museum Act objects of the past, including coins found in Denmark, of which no one can prove to be the rightful owner, shall be treasure trove (*danefæ*) if made of valuable material or being of a special cultural heritage value. Treasure trove shall belong to the State. Any person who finds treasure trove, and any person who gains possession of treasure trove, shall immediately deliver it to the National Museum of Denmark.

According to section 31 of the Museum Act, a geological object or a botanical or zoological object of a fossil or sub-fossil nature or a meteorite found in Denmark is fossil trove (*danekræ*) if the object is of unique scientific or exhibitional value. Fossil trove shall belong to the State. Any person who finds fossil trove, and any person, who gains possession of fossil trove, shall immediately deliver it to the Danish Museum of Natural History."

Finnland hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 14. Juni 1999 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"The Government of Finland declares that it will implement the provisions of Article 7 (b) (ii) of this Convention in accordance with its obligations under Unidroit Convention on Stolen or Illegally Exported

In Ausnahmefällen kann der Kulturminister verfügen, dass das Gesetz auch auf andere Gegenstände von kulturellem Interesse anwendbar ist.

Münzen und Medaillen sind die einzigen Kulturgegenstände, die ausdrücklich aus den Vorschriften des Gesetzes ausgenommen sind.

Die oben genannten Güter dürfen ohne Genehmigung der Kommission für die Ausfuhr von Kulturgütern nicht aus Dänemark ausgeführt werden.

Museumsgesetz

Nach Artikel 28 des Museumsgesetzes hat jede Person, die antike Überreste oder Denkmäler, einschließlich Schiffswracks oder Ladung oder Teile solcher Wracks, in Wasserläufen, Seen, Küstengewässern oder auf dem Festlandsockel, jedoch nicht mehr als 24 Seemeilen von den Basislinien entfernt, von denen aus die Breite der äußeren Küstengewässer gemessen wird, findet, von denen in dem Zeitpunkt anzunehmen ist, dass sie vor mehr als 100 Jahren verloren gegangen sind, sofort den Kulturminister zu unterrichten. Derartige Gegenstände sind Staatseigentum, es sei denn, eine Person kann beweisen, dass sie der rechtmäßige Eigentümer ist. Wer einen Gegenstand findet, der Eigentum des Staates ist, und wer in den Besitz eines solchen Gegenstands gelangt, hat ihn unverzüglich dem Kulturminister zu übergeben.

Nach Artikel 30 des Museumsgesetzes stellen Gegenstände aus der Vergangenheit, einschließlich in Dänemark gefundener Münzen, als deren rechtmäßiger Eigentümer sich niemand ausweisen kann, einen Schatzfund (*danefæ*) dar, sofern sie aus wertvollem Material gemacht sind oder einen besonderen Wert als Kulturerbe besitzen. Schatzfunde gehören dem Staat. Wer einen Schatz findet und wer in den Besitz eines Schatzfundes gelangt, hat ihn unverzüglich dem Nationalmuseum von Dänemark zu übergeben.

Nach Artikel 31 des Museumsgesetzes stellen geologische, botanische oder zoologische Gegenstände fossiler oder subfossiler Art oder Meteoriten, die in Dänemark gefunden werden, Fossilienfunde (*danekræ*) dar, sofern die Gegenstände von einzigartigem wissenschaftlichen Wert sind oder einen einzigartigen Wert als Ausstellungsstücke besitzen. Fossilienfunde gehören dem Staat. Wer Fossilien findet und wer in den Besitz eines Fossilienfundes gelangt, hat ihn unverzüglich dem dänischen Museum für Naturgeschichte zu übergeben."

„Die Regierung von Finnland erklärt, dass sie Artikel 7 Buchstabe b Ziffer ii des Übereinkommens im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem in Rom am 24. Juni 1995 beschlossenen Unidroit-Übereinkom-

Cultural Objects done at Rome on 24 June 1995.”

men über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgegenstände durchzuführen wird.“

Schweden hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 13. Januar 2003 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The property designated as ‘of importance for archaeology, prehistory, history, literature, art or science’, in accordance with Article 1 of the Convention, are the following properties:

1. Archaeological objects – Swedish archaeological objects, regardless of material or value, dating from 1650 or before and not belonging to the State.
2. Pictures and paintings
 - (a) Swedish paintings more than 100 years old and worth more than SEK 50,000,
 - (b) portraits picturing a Swede or other persons who were active in Sweden, which are more than 100 years old and worth more than SEK 20,000,
 - (c) foreign paintings worth more than SEK 50,000.
3. Drawings
 - (a) Swedish drawings, water-colours, gouaches and pastels more than 100 years old and worth more than SEK 50,000,
 - (b) portraits picturing a Swede or other persons who were active in Sweden, in the form of water-colours, gouaches and pastels more than 100 years old and worth more than SEK 20,000,
 - (c) foreign drawings, water-colours, gouaches and pastels worth more than SEK 50,000.
4. Original engravings – Swedish woodcut and copperplate engraving, made before 1650, regardless of value.
5. Original sculptures
 - (a) Swedish original sculptures and copies produced by the same process as the original, regardless of material, which are more than 100 years old and worth more than SEK 50,000,
 - (b) foreign original sculptures and copies produced by the same process as the original, regardless of material, which are worth more than SEK 50,000.
6. Incunabula and manuscripts
 - (a) Swedish incunabula, regardless of value,

„Das Gut, das nach Artikel 1 des Übereinkommens als ‚für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutsam‘ bezeichnet wird, besteht aus folgenden Gütern:

1. Archäologische Gegenstände – Schwedische archäologische Gegenstände, unabhängig von ihrem Material oder Wert, die aus dem Jahr 1650 oder davor stammen und nicht Staatseigentum sind.
2. Bilder und Gemälde
 - (a) Schwedische Gemälde, die mehr als 100 Jahre alt und mehr als 50 000 SEK wert sind,
 - (b) Portraits, die einen Schweden oder andere in Schweden tätige Personen darstellen, wenn diese Portraits mehr als 100 Jahre alt und mehr als 20 000 SEK wert sind,
 - (c) ausländische Gemälde, die mehr als 50 000 SEK wert sind.
3. Zeichnungen
 - (a) Schwedische Zeichnungen, Aquarelle, Gouachen und Pastelle, die mehr als 100 Jahre alt und mehr als 50 000 SEK wert sind,
 - (b) Portraits in Form von Aquarellen, Gouachen und Pastellen, die einen Schweden oder andere in Schweden tätige Personen darstellen, wenn diese Portraits mehr als 100 Jahre alt und mehr als 20 000 SEK wert sind,
 - (c) ausländische Zeichnungen, Aquarelle, Gouachen und Pastelle, die mehr als 50 000 SEK wert sind.
4. Originalgravuren – Schwedische Holzschnitte und Kupferstiche, die vor 1650 entstanden sind, unabhängig von ihrem Wert.
5. Originalskulpturen
 - (a) Schwedische Originalskulpturen und Kopien, die im gleichen Verfahren wie das Original angefertigt wurden, unabhängig von ihrem Material, und die mehr als 100 Jahre alt und mehr als 50 000 SEK wert sind,
 - (b) ausländische Originalskulpturen und Kopien, die im gleichen Verfahren wie das Original angefertigt wurden, unabhängig von ihrem Material, und die mehr als 50 000 SEK wert sind.
6. Inkunabeln und Manuskripte
 - (a) Schwedische Inkunabeln, unabhängig von ihrem Wert,

- | | |
|---|---|
| <p>(b) Swedish manuscripts on parchment or paper produced before 1650, regardless of value,</p> <p>(c) Swedish unprinted minutes, letters, diaries, manuscripts, music, accounts, hand-drawn maps and drawings, which are more than 50 years old and worth more than SEK 2,000,</p> <p>(d) collections of foreign incunabula and Swedish unprinted material in category (b) and (c), which are older than 50 years and are worth more than SEK 50,000.</p> | <p>(b) schwedische Manuskripte auf Pergament oder Papier, die vor 1650 hergestellt wurden, unabhängig von ihrem Wert,</p> <p>(c) schwedische ungedruckte Notizen, Briefe, Tagebücher, Manuskripte, Noten, Rechnungen und handgezeichnete Landkarten beziehungsweise handgefertigte Zeichnungen, die mehr als 50 Jahre alt und mehr als 2 000 SEK wert sind,</p> <p>(d) Sammlungen ausländischer Inkunabeln und schwedischer ungedruckter Materialien der Kategorien b und c, die mehr als 50 Jahre alt und mehr als 50 000 SEK wert sind.</p> |
| 7. Books | 7. Bücher |
| <p>(a) Swedish books printed before 1600, regardless of value,</p> <p>(b) other Swedish books, which are older than 100 years and are worth more than SEK 10,000,</p> <p>(c) foreign books worth more than SEK 10,000.</p> | <p>(a) Schwedische Bücher, die vor 1600 gedruckt wurden, unabhängig von ihrem Wert,</p> <p>(b) sonstige schwedische Bücher, die mehr als 100 Jahre alt und mehr als 10 000 SEK wert sind,</p> <p>(c) ausländische Bücher, die mehr als 10 000 SEK wert sind.</p> |
| 8. Printed maps | 8. Gedruckte Landkarten |
| <p>(a) Swedish printed maps, which are older than 100 years and worth more than SEK 10,000,</p> <p>(b) foreign printed maps, worth more than SEK 10,000.</p> | <p>(a) Gedruckte schwedische Landkarten, die mehr als 100 Jahre alt und mehr als 10 000 SEK wert sind,</p> <p>(b) gedruckte ausländische Landkarten, die mehr als 10 000 SEK wert sind.</p> |
| 9. Archives – Swedish unprinted minutes, letters, diaries, manuscripts, music, accounts, hand-drawn maps and drawings, which are more than 50 years and are worth more than SEK 2,000. | 9. Archive – Schwedische ungedruckte Notizen, Briefe, Tagebücher, Manuskripte, Noten, Rechnungen und handgezeichnete Landkarten beziehungsweise handgefertigte Zeichnungen, die mehr als 50 Jahre alt und mehr als 2 000 SEK wert sind. |
| 10. Means of transport | 10. Beförderungsmittel |
| <p>(a) Swedish means of transport which are older than 100 years and are worth more than SEK 50,000,</p> <p>(b) foreign means of transport worth more than SEK 50,000.</p> | <p>(a) Schwedische Beförderungsmittel, die mehr als 100 Jahre alt und mehr als 50 000 SEK wert sind,</p> <p>(b) ausländische Beförderungsmittel, die mehr als 50 000 SEK wert sind.</p> |
| 11. Any other antique item not included in categories 1-10: | 11. Jeder sonstige antike Gegenstand, der nicht in den Kategorien 1 bis 10 enthalten ist: |
| <p>(a) Swedish items of wood, bone, pottery, metal or textile which are produced before 1650, regardless of value,</p> <p>(b) Swedish furniture, mirrors and boxes which are made before 1860, regardless of value,</p> <p>(c) Swedish drinking-vessels, harness and textile implements if they are made of wood and have painted or carved decorations, folk costumes and embroidered or pattern-woven traditional textiles, tapestry paintings, long-case clocks, wall clocks and brackets clocks, signed</p> | <p>(a) schwedische Gegenstände aus Holz, Knochen, Tonkeramik, Metall oder Stoff, die vor 1650 hergestellt wurden, unabhängig von ihrem Wert,</p> <p>(b) schwedische Möbel, Spiegel und Truhen, die vor 1860 hergestellt wurden, unabhängig von ihrem Wert,</p> <p>(c) schwedische Trinkgefäße sowie schwedisches Gurtzeug und Textilwerkzeug, sofern sie aus Holz sind und mit gemalten oder geschnitzten Dekorationen versehen sind, Trachten und bestickte oder gemusterte gewebte traditionelle Textilien, Bildteppiche, Stand-</p> |

faience, firearms, edged weapons and defensive weapons and musical instruments, which are more than 100 years old, regardless of value,

(d) Swedish items of pottery, glass, porphyry, gold, silver or bronze, with exception of coins and medals, chandeliers, woven tapestries and tiled stoves, which are older than 100 years and worth more than SEK 50,000,

(e) Swedish technical models and prototypes and scientific instruments, which are older than 50 years and worth more than SEK 2,000,

(f) foreign furniture, mirrors, boxes, long-case clocks, wall clocks and brackets clocks, musical instruments, firearms, edged weapons and defensive weapons, items of pottery, glass, ivory, gold, silver or bronze, with exception of coins and medals, chandeliers and woven tapestries, which are worth more than SEK 50,000.

12. Lapp (Sami) items which are more than 50 years and worth more than SEK 2,000.

The term Swedish items of historic interest refers to items which were actually or presumably made in Sweden or in some other country by a Swede.

The term foreign items of historic interest refers to items made in another country by a non-Swede.

This list is in conformity with rules in force in Sweden at present."

Wand- und Tischuhren, signierte Fayencen, Feuerwaffen, mit einer Schneide versehene Waffen und Verteidigungswaffen sowie Musikinstrumente, die mehr als 100 Jahre alt sind, unabhängig von ihrem Wert,

(d) schwedische Töpfer-, Glas-, Porphy-, Gold-, Silber- und Bronzegegenstände mit Ausnahme von Münzen und Medaillen, Kronleuchter, gewebte Wandbehänge und Kachelöfen, die mehr als 100 Jahre alt und mehr als 50 000 SEK wert sind,

(e) schwedische technische Modelle und Prototypen sowie wissenschaftliche Instrumente, die mehr als 50 Jahre alt und mehr als 2 000 SEK wert sind,

(f) ausländische Möbel, Spiegel, Truhen, Stand-, Wand- und Tischuhren, Musikinstrumente, Feuerwaffen, mit einer Schneide versehene Waffen und Verteidigungswaffen, Töpfer-, Glas-, Elfenbein-, Gold-, Silber- und Bronzegegenstände mit Ausnahme von Münzen und Medaillen, Kronleuchter und gewebte Wandbehänge, die mehr als 50 000 SEK wert sind.

12. Lappische (samische) Gegenstände, die mehr als 50 Jahre alt und mehr als 2 000 SEK wert sind.

Der Ausdruck „schwedische Gegenstände von historischem Interesse“ bezieht sich auf Gegenstände, die tatsächlich oder vermutlich in Schweden oder in einem anderen Land von einem Schweden hergestellt wurden.

Der Ausdruck „ausländische Gegenstände von historischem Interesse“ bezieht sich auf Gegenstände, die in einem anderen Land von einem Nichtschweden hergestellt wurden.

Diese Liste steht im Einklang mit den derzeit in Schweden geltenden Vorschriften."

III.

Dänemark hat am 27. Mai 2004 gegenüber dem Generaldirektor der UNESCO als Verwahrer des Übereinkommens erklärt, dass das Übereinkommen mit Wirkung vom gleichen Tage Anwendung auch auf Grönland findet.

Dänemark hat am 17. April 2008 gegenüber dem Generaldirektor der UNESCO als Verwahrer des Übereinkommens erklärt, dass das Übereinkommen mit Wirkung vom gleichen Tage Anwendung auch auf die Färöer findet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Februar 2011 (BGBl. II S. 427).

Berlin, den 7. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-kamerunischen Abkommens
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 11. April 2011

Das in Jaunde am 29. September 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über das Büro der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Jaunde (Kamerun) ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 29. September 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. April 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Janine Kreuz

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Kamerun
über das Büro der Deutschen Gesellschaft
für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH
in Jaunde (Kamerun)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Kamerun –

in Anbetracht des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Technische Zusammenarbeit vom 19. Juli 1980,

berücksichtigend, dass die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH ein Bundesunternehmen ist, das von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (sein einziger Gesellschafter) mit der technischen Planung und Durchführung der Programme und Projekte der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern beauftragt ist,

in dem Bewusstsein, dass die Einrichtung eines Büros der GTZ in Jaunde dazu dienen soll, die Zusammenarbeit und die Koordination der Verwaltung der verschiedenen Programme und Projekte, die von der Bundesrepublik Deutschland in der Republik Kamerun unterstützt werden, auf nationaler Ebene zu stärken,

in dem Wunsche, die Fragen in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb des Büros der GTZ durch dieses Abkommen zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet

1. das Kürzel „GTZ“ die „Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH“;
2. der Ausdruck „Vertragsparteien“ die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kamerun;
3. der Ausdruck „Rahmenabkommen“ das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über Technische Zusammenarbeit vom 19. Juli 1980;
4. der Ausdruck „GTZ-Büro“ alle Räume und örtlichen Einrichtungen, die im Besitz der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in der Republik Kamerun sind, und die darin tätigen entsandten Fachkräfte.

Artikel 2

Die Regierung der Republik Kamerun erkennt die Rechtspersönlichkeit der GTZ sowie ihre unbeschränkte Rechtsfähigkeit an.

Artikel 3

(1) Das GTZ-Büro ist keine eigenständige juristische Person. Es ist der Kontrolle und Aufsicht der GTZ unterstellt, welche

berechtigt sein wird, seine internen Regelungen und die notwendigen Bedingungen für seinen Betrieb festzulegen.

(2) Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Abkommens sind die Gesetze und Vorschriften der Republik Kamerun bezüglich internationaler Entwicklungsorganisationen mit ausländischem Rechtsstatut auf das GTZ-Büro anzuwenden.

Artikel 4

(1) Das GTZ-Büro übt im Besonderen folgende Funktionen aus:

1. Koordination der Durchführung und Unterstützung von Programmen und Projekten der Technischen Zusammenarbeit, die von der GTZ in Kamerun durchgeführt werden, inklusive der Zusammenarbeit im Bereich der Notfallhilfe;
2. Vertretung der GTZ vor Ort;
3. Ausbau und Aufrechterhaltung der engen Beziehungen zu den Regierungsdienststellen und den bilateralen und multilateralen Entwicklungspartnern, um ihre umfassende Zusammenarbeit bei der Ausführung der Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit der GTZ sicherzustellen.

(2) Dem GTZ-Büro können folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Unterstützung der Projekte in allen Fragen, die sich auf ihre Durchführung beziehen;
2. Wahrnehmung übergreifender fachlicher und administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Projekten der Technischen Zusammenarbeit, mit denen die GTZ von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt ist;
3. Wahrnehmung projektübergreifender Aufgaben in Kamerun.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt folgende Leistungen:

1. Sie trägt alle Investitions- und Betriebskosten für das GTZ-Büro;
2. Sie übernimmt die Kosten der zur Durchführung der Aufgaben des GTZ-Büros entsandten Lang- und Kurzezeitfachkräfte sowie für die vom GTZ-Büro eingestellten Ortskräfte.

(2) Die Regierung der Republik Kamerun erbringt folgende Leistungen:

1. Sie trägt zum reibungslosen Betriebsablauf des Büros bei und wird jeden anderen notwendigen Beitrag für die Bedürfnisse der Projekte leisten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterstützt werden;
2. Sie erhebt keine Steuern, Abgaben, Einfuhrzölle sowie andere öffentliche Abgaben einschließlich zollfreier Hemmnisse auf die Leistungserbringung des deutschen Beitrags und darf Sachgüter, Beschaffungen, Ausrüstungen, Fahrzeuge und Leistungen, die für das Büro und die Projekte im Rahmen ihrer Durchführung gekauft oder bezogen werden, weder mittelbar noch unmittelbar besteuern;
3. Sie unterstützt Anträge des GTZ-Büros auf

- Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen,
- Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen für die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen sowie Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte des GTZ-Büros.

(3) Das vom GTZ-Büro gelieferte Material einschließlich der Kraftfahrzeuge bleibt Eigentum der GTZ. Es geht bei Auflösung des GTZ-Büros in das Eigentum der Republik Kamerun über.

Artikel 6

(1) Im Hinblick auf seine offiziellen Kommunikationen genießt das GTZ-Büro dieselben Erleichterungen, die jeder anderen Entwicklungshilfeorganisation gewährt werden.

(2) Der Leiter des GTZ-Büros sowie die entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder genießen alle Rechte aus dem Rahmenabkommen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 werden die entsandten Fachkräfte des GTZ-Büros durch Erleichterungen bei der Prüfung von Anträgen und der zügigen und kostenlosen Erteilung von eventuell notwendigen Visa, Genehmigungen und Erlaubnisscheinen und hinsichtlich ihrer Bewegungsfreiheit im Inland sowie bei der Ein- und Ausreise im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Büros bei der Projektdurchführung begünstigt.

Artikel 7

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erbringt ihre Leistungen durch die GTZ.

(2) Die Regierung der Republik Kamerun beauftragt das Ministerium für auswärtige Beziehungen (MINREX) als Ansprechpartner der GTZ.

Artikel 8

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens werden auf dem Verhandlungsweg beigelegt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Nach Ablauf von fünf Jahren kann es jederzeit von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

(2) Dieses Abkommen kann mittels Notenwechsel geändert werden, wenn die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kamerun es für notwendig erachten.

(3) Die Bestimmungen des Rahmenabkommens finden auch auf dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die Vereinbarung vom 8. Oktober 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun über die Einrichtung eines Projektverwaltungsbüros der GTZ in Jaunde tritt mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Geschehen zu Jaunde am 29. September 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Reinhard Buchholz

Für die Regierung der Republik Kamerun

Henri Eyebe Ayissi

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Internationalen Übereinkommens von 1971
über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung
für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 18. April 2011

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) ist nach seinem Artikel 43 Absatz 1 für alle Vertragsparteien

am 24. Mai 2002

außer Kraft getreten (Kündigung der Bundesrepublik Deutschland; vgl. die Bekanntmachung vom 29. Juli 1997, BGBl. II S. 1546).

Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens waren

Albanien

Benin

Côte d'Ivoire

Estland

Gambia

Ghana

Guyana

Kuwait

Malaysia

Malediven

Mauretanien

Portugal

St. Kitts und Nevis

Tuvalu.

Die Bekanntmachung vom 22. Februar 2011 über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. II S. 435) wird dahin gehend berichtigt, dass das Übereinkommen auch für die folgenden Vertragsparteien nach seinem Artikel 43 Absatz 1 am 24. Mai 2002 außer Kraft getreten ist:

Brunei Darussalam

Gabun

Kamerun

Katar

Kolumbien

Mosambik

Nigeria

Sierra Leone

Syrien, Arabische Republik.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Februar 2011 (BGBl. II S. 435).

Berlin, den 18. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des Protokolls von 1976
zum Internationalen Übereinkommen von 1971
über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung
für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 18. April 2011

Das Protokoll vom 19. November 1976 zum Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1980 II S. 721, 729) ist für die

Bundesrepublik Deutschland am 24. Mai 2002
außer Kraft getreten.

Ferner ist das Protokoll für alle anderen Vertragsparteien am gleichen Tag außer Kraft getreten. Das Außerkrafttreten ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Protokoll. Der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation vertrat in seiner Zirkularnote vom 24. Mai 2002 die Auffassung, dass durch das Außerkrafttreten des Internationalen Übereinkommens vom 18. Dezember 1971 (vgl. die Bekanntmachung vom 18. April 2011, BGBl. II S. 617) auch das darauf fußende Protokoll von 1976 außer Kraft getreten sei. Dieser Auffassung hat keine Vertragspartei widersprochen.

Die Bekanntmachung vom 22. Februar 2011 über den Geltungsbereich des Protokolls von 1976 zum Internationalen Übereinkommen von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. II S. 436) wird dahin gehend berichtigt, dass das Protokoll von 1976 auch für China (nur für Hongkong) und Kolumbien am 24. Mai 2002 außer Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Februar 2011 (BGBl. II S. 436).

Berlin, den 18. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta**

Vom 20. April 2011

Zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261, 1262; 2001 II S. 496, 497), die zuletzt in ihrem Artikel 25 Absatz 1 durch Entscheidung vom 7. Mai 2001 des Komitees der Ministerbeauftragten des Europarats geändert worden ist (BGBl. 2001 II S. 970, 971), hat Polen dem Generalsekretär des Europarats am 27. Januar 2011 folgende Erklärung notifiziert, die

am 25. Juli 2012

wirksam wird:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 37, paragraph 2, of the Charter, the Republic of Poland denounces the provision of Article 8, paragraph 4.b, of the Charter following the Decision of the President of the Republic of Poland of 26 November 2010 on this denouncement.”

„Im Einklang mit Artikel 37 Absatz 2 der Charta kündigt die Republik Polen Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b der Charta infolge der Entscheidung des Präsidenten der Republik Polen vom 26. November 2010 betreffend diese Kündigung.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. August 2008 (BGBl. II S. 968).

Berlin, den 20. April 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Rahmenübereinkommens
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften
sowie des Zusatzprotokolls und des Protokolls Nr. 2 hierzu**

Vom 3. Mai 2011

I.

Das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (BGBl. 1981 II S. 965, 966) ist nach seinem Artikel 9 Absatz 3 für

Montenegro

am 9. März 2011

in Kraft getreten.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 9. November 1995 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen

Gebietskörperschaften (BGBl. 2000 II S. 1522, 1523) ist nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für

Norwegen am 19. Januar 2011
nach Maßgabe der Erklärung unter III.

Montenegro am 9. März 2011
nach Maßgabe der Erklärung unter III.

in Kraft getreten.

III.

Norwegen hat bei Hinterlegung der Annahmeerkunde bezüglich des Zusatzprotokolls am 18. Oktober 2010 eine Erklärung nach Artikel 8 Absatz 1 des Zusatzprotokolls abgegeben, der zufolge es Artikel 4 des Protokolls anwenden wird.

Montenegro hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bezüglich des Zusatzprotokolls am 8. Dezember 2010 eine Erklärung nach Artikel 8 Absatz 1 des Zusatzprotokolls abgegeben, der zufolge es Artikel 4 des Protokolls anwenden wird.

IV.

Das Protokoll Nr. 2 vom 5. Mai 1998 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften betreffend die interterritoriale Zusammenarbeit (BGBl. 2002 II S. 2537, 2539) ist nach seinem Artikel 9 Absatz 2 für

Norwegen am 19. Januar 2011
nach Maßgabe der Erklärung unter V.

Montenegro am 9. März 2011
nach Maßgabe der Erklärung unter V.

in Kraft getreten.

V.

Norwegen hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Annahmeerkunde bezüglich des Protokolls Nr. 2 am 18. Oktober 2010 eine Erklärung nach Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 notifiziert, der zufolge es Artikel 4 des Zusatzprotokolls anwenden wird.

Montenegro hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bezüglich des Protokolls Nr. 2 am 8. Dezember 2010 eine Erklärung nach Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls Nr. 2 notifiziert, der zufolge es Artikel 4 des Zusatzprotokolls anwenden wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 5. November 2008 (BGBl. II S. 1339) und vom 13. August 2009 (BGBl. II S. 1160).

Berlin, den 3. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1972
über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 10. Mai 2011

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017, 1018) ist nach seinem Artikel IV Absatz 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	15. April 2004
Cookinseln	am	21. Dezember 2001
Dominica	am	21. Juni 2000
Grenada	am	28. Juni 2004
Jordanien	am	5. Oktober 2000
Kiribati	am	5. Februar 2007
Komoren	am	22. November 2000
Libanon	am	10. November 2008
Libysch-Arabische Dschamahirija	am	28. April 2005
Moldau, Republik	am	11. Oktober 2005
Mongolei	am	26. Juni 2002
Namibia	am	27. November 2000
Sierra Leone	am	20. Juli 2001
St. Kitts und Nevis	am	11. Juni 2004
St. Lucia	am	20. Mai 2004
Sudan	am	11. März 2003
Tansania, Vereinigte Republik	am	16. Mai 2006
Turkmenistan	am	4. Februar 2009.

Montenegro hat gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Verwahrer notifiziert, dass es sich mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Serbien hat gegenüber dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation als Verwahrer mitgeteilt, dass es sich auch nach der Auflösung des Staatenbundes Serbien und Montenegro am 3. Juni 2006 als durch das Übereinkommen weiterhin gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Juni 2000 (BGBl. II S. 883).

Berlin, den 10. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung
und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder
und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

Vom 11. Mai 2011

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Andorra am 1. Juli 2011
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten, nachstehend abgedruckten Erklärung

in Kraft treten:

Übersetzung

«Conformément à l'article 27 et en application des diverses dispositions de l'article 6 de la Convention, la Principauté d'Andorre n'acceptera que les communications adressées à son autorité centrale rédigées en catalan (Article 6.1.a) ou en français (Article 6.1.b), ou qui soient accompagnées de la traduction dans l'une de ces langues.

Conformément aux dispositions de l'article 27, paragraphe 1, et en application de l'article 17, paragraphe 1, de la Convention, la Principauté d'Andorre déclare qu'elle se réserve, dans les cas prévus aux articles 8 et 9, le droit de refuser la reconnaissance et l'exécution des décisions relatives à la garde des enfants, pour tout motif prévu à l'article 10, paragraphe 1, de la Convention.

Conformément aux dispositions de l'article 2 de la Convention, la Principauté d'Andorre désigne l'autorité centrale suivante chargée de l'exécution des obligations imposées par la Convention:

Département de l'Intérieur
Carretera de l'Obac s/n. Edifici
administratiu de l'Obac
Tél.: +376 872080
Fax: +376 869250».

„Nach Artikel 27 und in Anwendung der verschiedenen Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens nimmt das Fürstentum Andorra nur an seine zentrale Behörde gerichtete, in katalanischer (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) oder französischer (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) Sprache abgefasste oder von einer Übersetzung in eine dieser beiden Sprachen begleitete Mitteilungen entgegen.

Nach Artikel 27 Absatz 1 und in Anwendung des Artikels 17 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt das Fürstentum Andorra, dass es sich in den von den Artikeln 8 und 9 erfassten Fällen das Recht vorbehält, aus allen in Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehenen Gründen die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder zu versagen.

Nach Artikel 2 des Übereinkommens bestimmt das Fürstentum Andorra folgende zentrale Behörde als zuständige Stelle für die Wahrnehmung der im Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben:

Département de l'Intérieur
Carretera de l'Obac s/n. Edifici
administratiu de l'Obac
Tel.: +376 872080
Fax: +376 869250“.

II.

Deutschland hat dem Generalsekretär des Europarats am 18. Februar 2010 folgende Stelle als zentrale Behörde nach Artikel 2 des Übereinkommens notifiziert:

Bundesamt für Justiz
(Federal Office for Justice)
– Zentrale Behörde –
D-53094 Bonn
Allemagne
Tel.: +49(228) 99 410 5212
Fax: +49(228) 99 410 5401
Email: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht
www.bundesjustizamt.de/custody-conflicts

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. März 2009 (BGBl. II S. 401).

Berlin, den 11. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der in Genf am 19. März 1991 unterzeichneten Fassung
des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

Vom 11. Mai 2011

Die in Genf am 19. März 1991 unterzeichnete Fassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (BGBl. 1998 II S. 258, 259) ist nach ihrem Artikel 37 Absatz 2 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 4. Mai 2011
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. März 2010 (BGBl. II S. 248).

Berlin, den 11. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 12. Mai 2011

I.

Das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) ist nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Armenien	am	22. Oktober 2010
nach Maßgabe des unter III. abgedruckten Einspruchs		

Lettland	am	31. März 2010
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Einspruchs		

Portugal	am	23. September 2009
nach Maßgabe der unter II., IV. und V abgedruckten Einsprüche		

Slowakei	am	25. Juni 2010
nach Maßgabe der unter II., IV. und V abgedruckten Einsprüche		

in Kraft getreten.

II.

Einsprüche gegen die Erklärung der Islamischen Republik Iran

Lettland hat am 22. Oktober 2010 den nachstehenden Einspruch gegen die Erklärung der Islamischen Republik Iran erhoben:

(Übersetzung)

“The Government of the Republic of Latvia has carefully examined the declaration made by the Islamic Republic of Iran to the Convention.

The Government of the Republic of Latvia considers that the declaration contains general reference to national law, making any provision of the Convention subject to the national law of the Islamic Republic of Iran.

Therefore, the Government of the Republic of Latvia is of the opinion that the declaration is in fact a unilateral act deemed to limit the scope of application of the Convention and therefore, it shall be regarded as a reservation.

Moreover, the Government of the Republic of Latvia considers that the reservation named as a declaration does not make it clear to what extent the Islamic Republic of Iran considers itself bound by the provisions of the Convention and whether the

„Die Regierung der Republik Lettland hat die Erklärung der Islamischen Republik Iran zu dem Übereinkommen sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Republik Lettland ist der Ansicht, dass die Erklärung einen allgemeinen Verweis auf innerstaatliches Recht enthält und dass sie damit sämtliche Bestimmungen des Übereinkommens dem innerstaatlichen Recht der Islamischen Republik Iran unterordnet.

Die Regierung der Republik Lettland ist daher der Meinung, dass die Erklärung in Wirklichkeit eine einseitige Handlung ist, die als Einschränkung des Geltungsbereichs des Übereinkommens angesehen wird; daher wird sie als Vorbehalt betrachtet.

Die Regierung der Republik Lettland ist überdies der Auffassung, dass aus dem als Erklärung bezeichneten Vorbehalt nicht hervorgeht, in welchem Umfang sich die Islamische Republik Iran als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet und ob

manner of application of the rights prescribed by the Convention are in line with the object and purpose of the Convention.

Therefore, the Government of the Republic of Latvia recalls that the provisions of Article 46 of the Convention set out that the reservations that are incompatible with object and purpose of the Convention are not permitted.

Consequently, the Government of the Republic of Latvia therefore objects to the aforesaid reservations made by the Islamic Republic of Iran to the Convention.

However, this objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Republic of Latvia and the Islamic Republic of Iran. Thus, the International Covenant will become operative without the Islamic Republic of Iran benefiting from its reservation."

die Art der Umsetzung der in dem Übereinkommen vorgeschriebenen Rechte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens vereinbar ist.

Die Regierung der Republik Lettland erinnert daher daran, dass nach Artikel 46 des Übereinkommens Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, nicht zulässig sind.

Folglich erhebt die Regierung der Republik Lettland Einspruch gegen die genannten von der Islamischen Republik Iran zum Übereinkommen angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt jedoch das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Republik Lettland und der Islamischen Republik Iran nicht aus. Das Übereinkommen tritt somit in Kraft, ohne dass die Islamische Republik Iran einen Nutzen aus ihrem Vorbehalt ziehen kann."

Mexiko hat am 22. Oktober 2010 den nachstehenden Einspruch gegen die Erklärung der Islamischen Republik Iran erhoben:

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

"Having examined the declaration made by the Islamic Republic of Iran with respect to the Convention, the United Mexican States has concluded that the declaration is, in fact, a reservation. This reservation, which aims to exclude the legal effects of certain provisions of the Convention, is incompatible with the object and purpose of that instrument. Indeed, the declaration is worded in such a way that it could hinder the realization of normative provisions of the Convention, including those of articles 4 and 1, and thus is in breach of article 46 of the Convention and article 19 of the Vienna Convention on the Law of Treaties. It should be noted that article 27 of the Vienna Convention codified the principle of international law whereby a party may not invoke the provisions of its domestic law as justification for its failure to comply with a treaty. The claim that domestic laws take precedence over the provisions of treaties that are in force for the Parties is therefore inadmissible.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Islamic Republic of Iran and the United Mexican States."

„Nach Prüfung der von der Islamischen Republik Iran in Bezug auf das Übereinkommen abgegebenen Erklärung sind die Vereinigten Mexikanischen Staaten zu dem Schluss gekommen, dass die Erklärung in Wirklichkeit ein Vorbehalt ist. Dieser Vorbehalt, der darauf abzielt, die Rechtswirkung gewisser Bestimmungen des Übereinkommens auszuschließen, ist mit Ziel und Zweck der Übereinkunft unvereinbar. Tatsächlich ist die Erklärung so formuliert, dass sie die Durchführung normativer Bestimmungen des Übereinkommens, darunter die in Artikel 4 und 1 enthaltenen, behindern könnte; sie verletzt daher Artikel 46 des Übereinkommens und Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass in Artikel 27 des Wiener Übereinkommens der Grundsatz des Völkerrechts niedergelegt ist, dem zufolge sich eine Vertragspartei nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen kann, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Der Anspruch, innerstaatliches Recht habe Vorrang vor den Bestimmungen der Verträge, die für die Vertragsparteien in Kraft sind, ist daher unzulässig.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Islamischen Republik Iran und den Vereinigten Mexikanischen Staaten nicht aus."

Portugal hat am 2. November 2010 den nachstehend abgedruckten Einspruch gegen die Erklärung der Islamischen Republik Iran erhoben:

(Übersetzung)

"The Government of the Portuguese Republic has examined the reservation made by the Islamic Republic of Iran on 23 October 2009 upon accession to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities.

„Die Regierung der Portugiesischen Republik hat den von der Regierung der Islamischen Republik Iran beim Beitritt zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 23. Oktober 2009 angebrachten Vorbehalt geprüft.

The Government of the Portuguese Republic considers that the reservation subjects the Convention's application to domestic law, which is incompatible with the object and purpose of the Convention, insofar as it disregards the fundamental principles of International Law and the principles that shape the core of the Convention.

According to International Law, a reservation which is incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Government of the Portuguese Republic therefore objects to the reservation made by the Islamic Republic of Iran on 23 October 2009 upon accession to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities between the Portuguese Republic and the Islamic Republic of Iran."

Die Slowakei hat am 4. November 2010 den nachstehenden Einspruch gegen die Erklärung der Islamischen Republik Iran erhoben:

(Übersetzung)

"The Slovak Republic has examined the interpretative declaration made by the Islamic Republic of Iran upon its accession to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities on 23 October 2009 according to which:

'... with regard to Article 46, the Islamic Republic of Iran declares that it does not consider itself bound by any provisions of the Convention which may be incompatible with its applicable rules.'

The Slovak Republic believes that the declaration made by the Islamic Republic of Iran constitutes in fact a reservation to the Convention.

The Slovak Republic notes that this reservation makes it unclear to what extent the Islamic Republic of Iran is willing to fulfil its obligations under the Convention, since 'it does not consider itself bound by any provisions of the Constitution which may be incompatible with its applicable rules.'

According to Article 46 paragraph 1 of the Convention and according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation that is incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Slovak Republic, therefore, objects to the aforesaid reservation made by the Islamic Republic of Iran to the Convention. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Slovak Republic and the Islamic Republic of

Die Regierung der Portugiesischen Republik ist der Auffassung, dass der Vorbehalt die Anwendung des Übereinkommens dem innerstaatlichen Recht unterordnet, was mit Ziel und Zweck des Übereinkommens insofern unvereinbar ist, als dadurch die wesentlichen Grundsätze des Völkerrechts und die Grundsätze, die den Kern des Übereinkommens ausmachen, missachtet werden.

Nach dem Völkerrecht ist ein mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig.

Die Regierung der Portugiesischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den von der Regierung der Islamischen Republik Iran beim Beitritt zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 23. Oktober 2009 angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zwischen der Portugiesischen Republik und der Islamischen Republik Iran nicht aus."

„Die Slowakische Republik hat die von der Islamischen Republik Iran beim Beitritt zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 23. Oktober 2009 abgegebene Auslegungserklärung geprüft, die wie folgt lautet:

„Nach Artikel 46 erklärt die Islamische Republik Iran, dass sie sich durch die Bestimmungen des Übereinkommens, die mit ihren anwendbaren Vorschriften möglicherweise unvereinbar sind, nicht als gebunden betrachtet.“

Die Slowakische Republik ist der Ansicht, dass die Erklärung der Islamischen Republik Iran in Wirklichkeit einen Vorbehalt zu dem Übereinkommen darstellt.

Die Slowakische Republik stellt fest, dass der Vorbehalt im Unklaren lässt, in welchem Umfang die Islamische Republik Iran bereit ist, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen, da „sie sich durch die Bestimmungen des Übereinkommens, die mit ihren anwendbaren Vorschriften möglicherweise unvereinbar sind, nicht als gebunden betrachtet“.

Nach Artikel 46 Absatz 1 des Übereinkommens und nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig.

Die Slowakische Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Islamischen Republik Iran zum Übereinkommen angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Slowa-

Iran, without the Islamic Republic of Iran benefiting from its reservation.”

kischen Republik und der Islamischen Republik Iran nicht aus, wobei die Islamische Republik Iran aus ihrem Vorbehalt keinen Nutzen ziehen kann.“

III.

Einspruch gegen die Erklärung Aserbaidshans

Armenien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 22. September 2010 den nachstehenden Einspruch gegen die Erklärung Aserbaidshans erhoben:

(Übersetzung)

“Given that the Republic of Azerbaijan made a declaration to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities at the time of ratification the Republic of Armenia declares:

The Republic of Azerbaijan deliberately misrepresents the essence of the Nagorno-Karabakh issue, with respect to cause and effect of the conflict. The conflict arose due to the policy of ethnic cleansing by the Republic of Azerbaijan followed by the massive military aggression against the self-determined Nagorno-Karabakh Republic – with the aim to repress the free will of the Nagorno-Karabakh population. As a result, the Republic of Azerbaijan has occupied several territories of the Nagorno-Karabakh Republic.”

„Da die Republik Aserbaidshans bei der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine Erklärung abgegeben hat, erklärt die Republik Armenien Folgendes:

Die Republik Aserbaidshans stellt das Wesen der Berg-Karabach-Frage hinsichtlich der Ursache und der Auswirkungen des Konflikts bewusst falsch dar. Der Konflikt entstand aufgrund der Politik der ethnischen Säuberung der Republik Aserbaidshans, auf die der massive militärische Angriff gegen die selbstbestimmte Republik Berg-Karabach folgte, der zum Ziel hatte, den freien Willen der Bevölkerung von Berg-Karabach zu unterdrücken. Infolgedessen hat die Republik Aserbaidshans verschiedene Hoheitsgebiete der Republik Berg-Karabach besetzt.“

IV.

Einsprüche gegen den Vorbehalt von El Salvador

Portugal hat am 23. September 2010 den nachstehenden Einspruch gegen die Erklärung von El Salvador erhoben:

(Übersetzung)

“The Government of the Portuguese Republic has carefully examined the reservation made by the Government of the Republic of El Salvador upon signature and confirmed upon ratification of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, done at New York, on the 13th December 2006.

The Government of the Portuguese Republic considers that with this reservation the application of the Convention is made subject to the constitutional law in force in the Republic of El Salvador. This makes it unclear to what extent the Republic of El Salvador considers itself bound by the obligations of the Convention.

The Government of the Portuguese Republic considers that such a reservation must be regarded as incompatible with the object and purpose of the said instrument and would recall that, according to Article 46, paragraph 1 of the Convention, a reservation incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

The Government of the Portuguese Republic therefore objects to the reservation

„Die Regierung der Portugiesischen Republik hat den von der Regierung der Republik El Salvador bei der Unterzeichnung des am 13. Dezember 2006 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angebrachten und bei der Ratifikation bestätigten Vorbehalt sorgfältig geprüft.

Die Regierung der Portugiesischen Republik ist der Auffassung, dass die Anwendung des Übereinkommens durch diesen Vorbehalt dem in der Republik El Salvador geltenden Verfassungsrecht untergeordnet wird. Dies lässt im Unklaren, in welchem Umfang sich die Republik El Salvador als durch die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gebunden betrachtet.

Die Regierung der Portugiesischen Republik ist der Ansicht, dass ein solcher Vorbehalt als mit Ziel und Zweck des genannten Übereinkommens unvereinbar betrachtet werden muss und möchte daran erinnern, dass nach Artikel 46 Absatz 1 des Übereinkommens ein mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig ist.

Die Regierung der Portugiesischen Republik erhebt daher Einspruch gegen den von

made by the Government of the Republic of El Salvador to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities.

This objection does not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between the Portuguese Republic and the Republic of El Salvador.”

Die Slowakei hat am 28. September 2010 den nachstehenden Einspruch gegen die Erklärung von El Salvador erhoben:

(Übersetzung)

“The Slovak Republic has examined the reservation made by the Republic of El Salvador upon its signature and confirmed upon its ratification of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, according to which:

‘The Government of the Republic of El Salvador signs the present Convention on the Rights of Persons with Disabilities and the Optional Protocol thereto, adopted by the United Nations General Assembly on 13 December 2006, to the extent that its provisions do not prejudice or violate the provisions of any of the precepts, principles and norms enshrined in the Constitution of the Republic of El Salvador, particularly in its enumeration of principles.’

The Slovak Republic notes that the reservation makes unclear to what extent the Republic of El Salvador considers itself bound by the obligations of the Convention, as the Republic of El Salvador subjects the Convention by this reservation to ‘the provisions of any of the precepts, principles and norms enshrined in the Constitution of the Republic of El Salvador’.

The Slovak Republic considers that this reservation is incompatible with the object and purpose of the Convention and, according to Article 46 paragraph 1 of the Convention and according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties; such reservation shall not be permitted.

The Slovak Republic, therefore, objects to the aforesaid reservation made by the Republic of El Salvador to the Convention. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Slovak Republic and the Republic of El Salvador, without the Republic of El Salvador benefiting from its reservation.”

Schweden hat am 23. Januar 2009 den nachstehenden Einspruch gegen die Erklärung von El Salvador erhoben:

(Übersetzung)

“... the Government of Sweden has examined the reservation made by the

der Regierung der Republik El Salvador zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angebrachten Vorbehalt.

Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Portugiesischen Republik und der Republik El Salvador dar.“

„Die Slowakische Republik hat den von der Republik El Salvador bei der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angebrachten und bei der Ratifikation bestätigten Vorbehalt geprüft, der wie folgt lautet:

„Die Regierung der Republik El Salvador unterzeichnet das genannte, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 angenommene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie sein Fakultativprotokoll, soweit die Bestimmungen der genannten Übereinkünfte, insbesondere hinsichtlich der Aufzählung von Grundsätzen, die in der Verfassung der Republik El Salvador verankerten Gebote, Grundsätze und Normen nicht beeinträchtigen oder verletzen.“

Die Slowakische Republik stellt fest, dass der Vorbehalt im Unklaren lässt, in welchem Umfang sich die Republik El Salvador durch die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen als gebunden betrachtet, da die Republik El Salvador das Übereinkommen durch den genannten Vorbehalt, den in der Verfassung der Republik El Salvador verankerten Geboten, Grundsätzen und Normen unterordnet.

Die Slowakische Republik ist der Auffassung, dass der genannte Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist; nach Artikel 46 Absatz 1 des Übereinkommens sowie nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein solcher Vorbehalt nicht zulässig.

Die Slowakische Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Republik El Salvador zum Übereinkommen angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Slowakischen Republik und der Republik El Salvador nicht aus, wobei die Republik El Salvador aus ihrem Vorbehalt keinen Nutzen ziehen kann.“

Government of the Republic of El Salvador upon ratifying the Convention on the Rights of Persons with Disabilities.

According to international customary law, as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted. It is in the common interest of all States that treaties to which they have chosen to become parties, are respected as to their object and purpose by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Sweden notes that El Salvador in its reservation gives precedence to its Constitution over the Convention. The Government of Sweden is of the view that such a reservation, which does not clearly specify the extent of the derogation, raises serious doubt as to the commitment of El Salvador to the object and purpose of the Convention.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Republic of El Salvador to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities and considers the reservation null and void. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between El Salvador and Sweden. The Convention enters into force in its entirety between El Salvador and Sweden, without El Salvador benefiting from its reservation."

bei der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angebrachten Vorbehalt geprüft.

Nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, sind Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar sind, nicht zulässig. Es liegt im gemeinsamen Interesse aller Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Schweden stellt fest, dass El Salvador in seinem Vorbehalt seiner Verfassung Vorrang vor dem Übereinkommen einräumt. Die Regierung von Schweden ist der Ansicht, dass ein solcher Vorbehalt, der nicht klar bestimmt, in welchem Umfang Bestimmungen unberücksichtigt gelassen werden, ernsthafte Zweifel an der Verpflichtung von El Salvador in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung der Republik El Salvador zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angebrachten Vorbehalt und betrachtet diesen als nichtig. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen El Salvador und Schweden nicht aus. Das Übereinkommen tritt in seiner Gesamtheit zwischen El Salvador und Schweden in Kraft, ohne dass El Salvador einen Nutzen aus seinem Vorbehalt ziehen kann."

V.

Einspruch gegen die Auslegungserklärung Thailands

Portugal hat am 23. September 2009 den nachstehenden Einspruch gegen die Auslegungserklärung Thailands erhoben:

(Übersetzung)

"The Government of the Portuguese Republic has examined the interpretative declaration relating to Article 18 made by the Kingdom of Thailand upon its ratification of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, done at New York, on the 13th December 2006.

The Government of the Portuguese Republic believes that this interpretative declaration constitutes a reservation that makes the application of Article 18 of the Convention subject to conformity with the national laws, regulations and practices. The Kingdom of Thailand has formulated a reservation that makes it unclear to what extent it considers itself bound by the obligations of Article 18 of the Convention, and this calls into question the Kingdom of Thailand's commitment to the object and purpose of the Convention as regards the rights associated with liberty of movement and nationality.

„Die Regierung der Portugiesischen Republik hat die vom Königreich Thailand bei der Ratifikation des am 13. Dezember 2006 in New York beschlossenen Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abgegebene Auslegungserklärung zu Artikel 18 geprüft.

Die Regierung der Portugiesischen Republik ist der Auffassung, dass diese Auslegungserklärung einen Vorbehalt darstellt, der die Anwendung des Artikels 18 des Übereinkommens von der Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten abhängig macht. Das Königreich Thailand hat einen Vorbehalt angebracht, der im Unklaren lässt, in welchem Umfang es sich durch die Verpflichtungen aus Artikel 18 des Übereinkommens als gebunden betrachtet, und dies weckt Bedenken bezüglich der Verpflichtung des Königreichs Thailand in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens.

The Government of the Portuguese Republic recalls that, by virtue of article 46, paragraph 1, of the Convention, reservations incompatible with the object and purpose of the Convention shall not be permitted.

Consequently, the Government of the Portuguese Republic objects to the interpretative declaration by the Kingdom of Thailand relating to Article 18 of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities.

This objection does not preclude the entry into force of the Convention between the Portuguese Republic and the Kingdom of Thailand."

mens hinsichtlich der mit Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte.

Die Regierung der Portugiesischen Republik erinnert daran, dass nach Artikel 46 Absatz 1 des Übereinkommens Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind, nicht zulässig sind.

Folglich erhebt die Regierung der Portugiesischen Republik Einspruch gegen die Auslegungserklärung des Königreichs Thailand in Bezug auf Artikel 18 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Portugiesischen Republik und dem Königreich Thailand nicht aus."

Die Slowakei hat am 28. September 2010 den nachstehenden Einspruch gegen die Auslegungserklärung Thailands erhoben:

(Übersetzung)

"The Slovak Republic has examined the interpretative declaration made by the Kingdom of Thailand upon its ratification of the Convention on the Rights of Persons with Disabilities on 29 July 2008 according to which:

'The Kingdom of Thailand hereby declares that the application of Article 18 of the Convention shall be subject to the national laws, regulations and practices in Thailand.'

The Slovak Republic believes that the interpretative declaration made by the Kingdom of Thailand constitutes in fact a reservation to the Article 18 of the Convention.

The Slovak Republic notes that this reservation makes it unclear to what extent the Kingdom of Thailand considers itself bound by the obligations of Article 18 of the Convention, and this calls into question the Kingdom of Thailand's commitment to the object and purpose of the Convention as regards the rights associated with liberty of movement and nationality.

According to Article 46 paragraph 1 of the Convention and according to customary international law as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, a reservation that is incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted.

The Slovak Republic, therefore, objects to the aforesaid reservation made by the Kingdom of Thailand to the Convention. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Slovak Republic and the Kingdom of Thailand, without the Kingdom of Thailand benefiting from its reservation."

„Die Slowakische Republik hat die vom Königreich Thailand bei der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 29. Juli 2008 abgegebene Auslegungserklärung geprüft, die wie folgt lautet:

„Das Königreich Thailand erklärt hiermit, dass die Anwendung des Artikels 18 des Übereinkommens den innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten in Thailand unterliegt.'

Die Slowakische Republik ist der Ansicht, dass die vom Königreich Thailand abgegebene Auslegungserklärung in Wirklichkeit einen Vorbehalt zu Artikel 18 des Übereinkommens darstellt.

Die Slowakische Republik stellt fest, dass dieser Vorbehalt im Unklaren lässt, in welchem Umfang sich das Königreich Thailand durch die in Artikel 18 des Übereinkommens enthaltenen Pflichten als gebunden betrachtet, und dies weckt Bedenken bezüglich der Verpflichtung des Königreichs Thailand in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens hinsichtlich der mit Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte.

Nach Artikel 46 Absatz 1 des Übereinkommens und nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, ist ein mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbarer Vorbehalt nicht zulässig.

Die Slowakische Republik erhebt daher Einspruch gegen den genannten vom Königreich Thailand zum Übereinkommen angebrachten Vorbehalt. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Slowakischen Republik und dem Königreich Thailand nicht aus, wobei das Königreich Thailand aus seinem Vorbehalt keinen Nutzen ziehen kann."

Schweden hat am 28. Juli 2009 den nachstehenden Einspruch gegen die Auslegungserklärung Thailands erhoben:

(Übersetzung)

“The Government of Sweden has examined the interpretative declaration made by the Government of the Kingdom of Thailand on 29 July 2008 to the Convention on the Rights of Persons With Disabilities.

The Government of Sweden recalls that the designation assigned to a statement whereby the legal effect of certain provisions of a treaty is excluded or modified does not determine its status as a reservation to the treaty. The Government of Sweden considers that the interpretative declaration made by the Government of Thailand in substance constitutes a reservation.

According to international customary law, as codified in the Vienna Convention on the Law of Treaties, reservations incompatible with the object and purpose of a treaty shall not be permitted. It is in the common interest of all States that treaties to which they have chosen to become parties, are respected as to their object and purpose by all parties, and that States are prepared to undertake any legislative changes necessary to comply with their obligations under the treaties.

The Government of Sweden notes that Thailand gives precedence to its national laws, regulations and practices over the application of article 18 of the Convention. The Government of Sweden is of the view that such a reservation, which does not clearly specify the extent of the derogation, raises serious doubt as to the commitment to the object and purpose of the Convention.

The Government of Sweden therefore objects to the aforesaid reservation made by the Government of the Kingdom of Thailand to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities and considers the reservation null and void. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Thailand and Sweden. The Convention enters into force in its entirety between Thailand and Sweden, without Thailand benefiting from its reservation.”

„Die Regierung von Schweden hat die von der Regierung des Königreichs Thailand am 29. Juli 2008 zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abgegebene Auslegungserklärung geprüft.

Die Regierung von Schweden erinnert daran, dass die Bezeichnung einer Stellungnahme, durch die die Rechtswirkung gewisser Bestimmungen eines Vertrags ausgeschlossen oder abgeändert wird, nicht deren Eigenschaft als Vorbehalt zu dem Vertrag berührt. Die Regierung von Schweden ist der Auffassung, dass die Auslegungserklärung der Regierung von Thailand ihrem Inhalt nach einen Vorbehalt darstellt.

Nach dem Völkergewohnheitsrecht, wie es im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge niedergelegt ist, sind Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbar sind, nicht zulässig. Es liegt im gemeinsamen Interesse aller Staaten, dass Verträge, deren Vertragsparteien zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten werden und dass die Staaten bereit sind, alle zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Die Regierung von Schweden stellt fest, dass Thailand seinen innerstaatlichen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten Vorrang vor der Anwendung des Artikels 18 des Übereinkommens einräumt. Die Regierung von Schweden ist der Ansicht, dass ein solcher Vorbehalt, der nicht klar bestimmt, in welchem Umfang Bestimmungen unberücksichtigt gelassen werden, ernsthafte Zweifel an der Verpflichtung in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt.

Die Regierung von Schweden erhebt daher Einspruch gegen den genannten von der Regierung des Königreichs Thailand zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angebrachten Vorbehalt und betrachtet diesen als nichtig. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Thailand und Schweden nicht aus. Das Übereinkommen tritt in seiner Gesamtheit zwischen Thailand und Schweden in Kraft, ohne dass Thailand einen Nutzen aus seinem Vorbehalt ziehen kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. März 2011 (BGBl. II S. 493).

Berlin, den 12. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 17. Mai 2011

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	2. April 2011
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation		
Armenien	am	22. Oktober 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation		
Bahrain	am	3. Juni 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation		
Chile	am	27. Oktober 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation		
China	am	8. Dezember 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation		
Georgien	am	23. Mai 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation		
Lesotho	am	22. Oktober 2010
Malawi	am	6. November 2009
Marokko	am	30. April 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation		
Nauru	am	23. September 2010
Niederlande	am	30. Juli 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation		
St. Vincent und die Grenadinen	am	7. August 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Notifikation		
Tunesien	am	28. Oktober 2010.

II.

Algerien hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 3. März 2011 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Government of the People’s Democratic Republic of Algeria does not consider itself bound by the provisions of article 23, paragraph 1, of the International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism.

The Government of the People’s Democratic Republic of Algeria declares that it deems it essential in all cases that all parties to any dispute are in agreement over referring the dispute to arbitration or to the International Court of Justice.”

„Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien betrachtet sich durch Artikel 23 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen nicht als gebunden.

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien erklärt ihre Überzeugung, dass es in jedem Fall der Zustimmung aller Streitparteien bedarf, um eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren zu unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.“

Armenien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 22. September 2010 die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Republic of Azerbaijan made a declaration on September 15, 2005 with regard to the International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism at the time of signature and confirmed when depositing the instrument of ratification. Given that the Republic of Armenia declares:

The Republic of Azerbaijan deliberately misrepresents the essence of the Nagorno-Karabakh issue, with respect to cause and effect of the conflict.

The conflict arose due to the policy of ethnic cleansing by the Republic of Azerbaijan followed by the massive military aggression against the self-determined Nagorno-Karabakh Republic – with the aim to repress the free will of the Nagorno-Karabakh population. As a result, the Republic of Azerbaijan has occupied several territories of the Nagorno-Karabakh Republic.”

„Die Republik Aserbaidschan hat am 15. September 2005 bei der Unterzeichnung eine Erklärung in Bezug auf das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen abgegeben und diese bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bestätigt. Diesbezüglich erklärt die Republik Armenien Folgendes:

Die Republik Aserbaidschan stellt das Wesen der Berg-Karabach-Frage hinsichtlich der Ursache und der Auswirkungen des Konflikts bewusst falsch dar.

Der Konflikt entstand aufgrund der Politik der ethnischen Säuberung der Republik Aserbaidschan, auf die der massive militärische Angriff gegen die selbstbestimmte Republik Berg-Karabach folgte, der zum Ziel hatte, den freien Willen der Bevölkerung von Berg-Karabach zu unterdrücken. Infolgedessen hat die Republik Aserbaidschan verschiedene Hoheitsgebiete der Republik Berg-Karabach besetzt.“

Das Königreich Bahrain hat bei Übergabe seiner Beitrittsurkunde am 4. Mai 2010 den nachstehenden Vorbehalt erklärt:

(Übersetzung)

“The Kingdom of Bahrain does not consider itself bound by the provisions of article 23, paragraph 1, of this Convention.”

„Das Königreich Bahrain betrachtet sich durch Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

Chile hat bei Übergabe seiner Ratifikationsurkunde am 27. September 2010 gemäß Artikel 7 Absatz 4 folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“... the Government of Chile informs that the competent authority for sending and receiving information referred to in this Article is:

La Comisión Chilena de Energía Nuclear
Dirección Ejecutiva
Amunátegui N° 95
(56-2) 470 2500;
luis.ormazabal@cchen.cl
Santiago
Chile”

„... teilt die Regierung von Chile mit, dass folgende Behörde für die Übermittlung und den Empfang der in diesem Artikel genannten Informationen zuständig ist:

La Comisión Chilena de Energía Nuclear
Dirección Ejecutiva
Amunátegui N° 95
(56-2) 470 2500;
luis.ormazabal@cchen.cl
Santiago
Chile“

China hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 8. November 2010 die folgenden Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“The People’s Republic of China does not consider itself bound by paragraph 1 of article 23 of the Convention.

The Convention shall apply to the Macao Special Administrative Region of the People’s Republic of China and, unless otherwise notified, shall not apply to the Hong Kong Special Administrative Region of the People’s Republic of China.

In accordance with paragraph 3 of article 9 of the Convention, the People’s

„Die Volksrepublik China betrachtet sich durch Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.

Das Übereinkommen findet Anwendung auf die Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China und findet, sofern nicht anders notifiziert, keine Anwendung auf die Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China.

Die Volksrepublik China hat ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 9 Absatz 2 des Überein-

Republic of China has established the jurisdiction specified in paragraph 2 of article 9 of the Convention.”

kommens im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens begründet.“

Georgien hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 13. April 2010 einen Vorbehalt und die nachstehenden Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“... the Government of Georgia makes reservation that it does not consider itself bound by article 23, paragraph 1 of the International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism to submit to arbitration disputes concerning the interpretation or application of the Convention at the request of one of the State Party.

„... die Regierung von Georgien bringt einen Vorbehalt dahin gehend an, dass sie sich durch Artikel 23 Absatz 1 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen, der vorsieht, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsverfahren zu unterwerfen, nicht als gebunden betrachtet.

Notifications

In accordance with article 9, paragraph 3 of the Convention, Georgia establishes its jurisdiction over offences provided in article 9, paragraph 2, subparagraphs (a), (b), (c) and (d) of the Convention;

In accordance with article 7, paragraph 4 of the Convention, Georgia designates as the competent authority and liaison point:

Special Operations Center, the Ministry of Internal Affairs of Georgia
Vazha-Pshavela Ave N 72, Georgia 0186
Tel. +(995 32) 412382
Fax: +(995 32) 301029.”

Notifikationen

Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens begründet Georgien seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d des Übereinkommens genannten Straftaten.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens bestimmt Georgien folgende Behörde als zuständige Behörde und Verbindungsstelle:

Special Operations Center, the Ministry of Internal Affairs of Georgia
Vazha-Pshavela Ave N 72, Georgia 0186
Tel. +(995 32) 412382
Fax: +(995 32) 301029.“

Marokko hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 31. März 2010 die folgenden Vorbehalte notifiziert

(Übersetzung)

“The Kingdom of Morocco does not consider itself bound by article 23, paragraph 1, which provides that any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention which cannot be settled through negotiation or by other means may be referred to the International Court of Justice by application of one of the concerned parties.

„Das Königreich Marokko betrachtet sich durch Artikel 23 Absatz 1 nicht als gebunden, der vorsieht, dass jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen oder andere Mittel beigelegt werden kann, dem Internationalen Gerichtshof durch Antrag jeder dieser Parteien unterbreitet werden kann.

The Kingdom of Morocco declares that a dispute may be referred to the International Court of Justice only by agreement of all concerned parties on a case-by-case basis.”

Das Königreich Marokko erklärt, dass eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof nur einzelfallbezogen im Einvernehmen zwischen allen betroffenen Parteien unterbreitet werden kann.“

Die Niederlande haben bei Hinterlegung ihrer Annahmearkunde am 20. Juni 2011 die folgenden Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

“The competent authority and liaison point for the Kingdom of the Netherlands, for the Kingdom [in] Europe, is:

The National Public Prosecutor on Counter Terrorism,
National Public Prosecutor’s Service
P.O. Box 395
3000 AJ Rotterdam
The Netherlands
Telephone: +31 (0) 10-4966966

„Die zuständige Behörde und Verbindungsstelle für das Königreich der Niederlande ist für das Königreich [in] Europa:

The National Public Prosecutor on Counter Terrorism,
National Public Prosecutor’s Service
P.O. Box 395
3000 AJ Rotterdam
Niederlande
Telefon: +31 (0) 10-4966966

Declaration in respect of article 9, paragraph 3 and paragraph 2, under a, of the Convention:

In accordance with Article 9, paragraph 3, and with reference to Article 9, paragraph 2, under a, of the Convention, the Kingdom of the Netherlands, for the Kingdom of Europe, has established jurisdiction over the offences under the Convention when the offence is committed against a Dutch national."

Erklärung zu Artikel 9 Absatz 3 und Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens:

In Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 3 und mit Bezug auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens hat das Königreich der Niederlande die Gerichtsbarkeit über die Straftaten nach dem Übereinkommen für das Königreich in Europa für den Fall begründet, dass die Straftat gegen einen niederländischen Staatsangehörigen begangen wird."

St. Vincent und die Grenadinen hat bei Übergabe seiner Beitrittsurkunde am 8. Juli 2010 folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

"... in accordance with Article 23, paragraph 2 of that Convention, the Government of Saint Vincent and the Grenadines declares that Saint Vincent and the Grenadines does not consider itself bound by Article 23, paragraph 1, of the Convention.

The Government of Saint Vincent and the Grenadines considers that for the submission of any dispute to arbitration or to the International Court of Justice in terms of Article 23, paragraph 1, the consent of all parties to the dispute is required in each case."

„... erklärt die Regierung von St. Vincent und die Grenadinen im Einklang mit Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens, dass sich St. Vincent und die Grenadinen durch Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet.

Die Regierung von St. Vincent und die Grenadinen ist der Auffassung, dass in jedem Fall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, damit eine Streitigkeit nach Artikel 23 Absatz 1 einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden kann."

III.

Die Bekanntmachung vom 16. Juli 2008 über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. II S. 824) wird dahin gehend berichtigt, dass das Übereinkommen für die Demokratische Republik Kongo am 23. Oktober 2010 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Februar 2010 (BGBl. II S. 98).

Berlin, den 17. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Mai 2011

Das in Tirana am 7. Oktober 2008 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2007 (Abwasserentsorgung Korca IV) ist nach seinem Artikel 5

am 18. Februar 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Mai 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Friedel Eggelmeyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2007
(Abwasserentsorgung Korca IV)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 16. Oktober 2007 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder einem anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darle-

hensnehmer, für das Vorhaben „Abwasserentsorgung Korca IV“ ein Verbunddarlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 15 000 000 EUR (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Republik Albanien weiterhin gegeben ist und der Ministerrat der Republik Albanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Dieses Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW

und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 7. Oktober 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bernd Borchard

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Ridvan Bode

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 18. Mai 2011

Das in Tirana am 3. Juni 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (2002) ist nach seinem Artikel 5

am 14. Januar 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Mai 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Friedel Eggelmeyer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit (2002)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 20. November 2002 in Tirana –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main (KfW), einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von insgesamt bis zu 7 500 000 EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Umweltschutzprogramm Shkodra-See“ zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der KfW und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

(2) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 3. Juni 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bernd Borchard

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Sokol Ollidashi

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Internationalen Übereinkommens über den Schutz aller Personen
vor dem Verschwindenlassen**

Vom 20. Mai 2011

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. 2009 II S. 932, 933) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 39 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 23. Dezember 2010

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 24. September 2009 bei den Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden. Gleichzeitig waren die nachstehenden Erklärungen notifiziert worden:

„Zu Artikel 16:

Ein Rückführungsverbot besteht nur dann, wenn eine konkrete Gefahr des unfreiwilligen Verschwindens für die betroffene Person besteht.

Zu Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f:

Das deutsche Recht gewährleistet, dass eine Freiheitsentziehung nur dann rechtmäßig ist, wenn sie durch ein Gericht angeordnet oder ausnahmsweise nachträglich genehmigt worden ist. Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes bestimmt ausdrücklich: „Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.“ Erfolgt eine vorläufige Festnahme wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung, ist die Person nach Artikel 104 Absatz 3 des Grundgesetzes „spätestens am Tag nach der Festnahme dem Richter vorzuführen“.

Für den Fall, dass eine Person unter Verstoß gegen Artikel 104 des Grundgesetzes willkürlich festgehalten wird, kann jedermann eine zur Freilassung führende gerichtliche Entscheidung herbeiführen, indem beim örtlich zuständigen Amtsgericht beantragt wird, die festgehaltene Person unverzüglich freizulassen. Wurde die Person über die nach dem Grundgesetz zulässige Frist hinaus festgehalten, so hat das Gericht analog § 128 Absatz 2 Satz 1 StPO die Freilassung anzuordnen.

Zu Artikel 17 Absatz 3:

Bei einer Unterbringung kranker Menschen durch einen Betreuer oder Bevollmächtigten sind die nach den Buchstaben a) bis h) erforderlichen Informationen dem Gericht bekannt, das die Unterbringung genehmigt. Das Gericht kann nach den Buchstaben a) bis h) erforderliche Informationen jederzeit über den Betreuer oder Bevollmächtigten ermitteln, die dann Akteninhalt werden. Auch diese sind als Akten im Sinne des Artikels 17 Absatz 3 anzusehen.

Zu Artikel 18:

Nach dem deutschen Recht besteht für alle Personen, die ein berechtigtes Interesse darlegen können, ein Anspruch auf Auskunft aus den Gerichtsakten. Die nach dem deutschen Recht zum Schutz der Interessen des Betroffenen oder zur Sicherung des Strafverfahrens vorgesehenen Beschränkungen sind nach Artikel 20 Absatz 1 der Konvention zulässig.

Zu Artikel 24 Absatz 4:

Es wird klargestellt, dass durch die vorgesehene Wiedergutmachungs- und Entschädigungsregelung nicht der Grundsatz der Staatenimmunität außer Kraft gesetzt wird.“

Berlin, den 20. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Protokolls zur Änderung
des deutsch-maltesischen Abkommens vom 8. März 2001
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 27. Mai 2011

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2011 zu dem Protokoll vom 17. Juni 2010 zur Änderung des Abkommens vom 8. März 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2011 II S. 275, 276) wird bekannt gemacht, dass das Protokoll nach seinem Artikel III Absatz 2

am 19. Mai 2011

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 27. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer